



PRESSEINFORMATION

Gelber Mehlwurm als neuartiges Lebensmittel zugelassen

Bundesamt weist allerdings auf mögliche allergische Reaktionen hin

Als **erstes Insekt** wurde der gelbe Mehlwurm als neuartiges Lebensmittel zugelassen. Die EU-Mitgliedstaaten haben einem entsprechenden Vorschlag der Europäischen Kommission zugestimmt.¹

Die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten halten das neuartige Lebensmittel grundsätzlich für sicher. „Allerdings kann der Verzehr des gelben Mehlwurms bei empfindlichen Personen zu **allergischen Reaktionen** führen“, so Dr. Georg Schreiber vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit. Das Etikett muss daher einen Hinweis auf mögliche Kreuzreaktionen zu Allergien gegen Krustentiere oder Hausstaub-Milben tragen.

Die getrocknete Larve des Mehlkäfers *Tenebrio molitor* (Mehlworm) darf **als Ganzes oder gemahlen** verkauft werden. Außerdem kann sie als Zutat bis zu einem Anteil von 10 Prozent in verschiedenen Lebensmitteln, zum Beispiel Nudeln oder Keksen, eingesetzt werden.

Da sich die Zulassung auf geschützte wissenschaftliche Daten stützt, gilt die Zulassung für die Dauer von fünf Jahren zunächst nur für das antragstellende französische Unternehmen. Nach Ablauf dieser Zeit dürfen Wettbewerber, die sich auf die Zulassung berufen wollen, den gelben Mehlwurm auch ohne Erlaubnis des Antragstellers vermarkten. Aufgrund einer **Übergangsbestimmung** dürfen **ganze Insekten** jedoch, sofern sie vor dem 01.01.2018 in der EU schon rechtmäßig als Lebensmittel im Verkehr waren, weiterhin als Lebensmittel vermarktet werden, wenn für sie ein Zulassungsantrag als neuartiges Lebensmittel vor dem 01.01.2019 gestellt wurde. Für den gelben Mehlwurm sind diese Bedingungen erfüllt.

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Pressestelle • Mauerstraße 39-42 • 10117 Berlin
Telefon: 030 18444-00211 • Telefax: 030 18444-00209
E-Mail: pressestelle@bvl.bund.de • Internet: www.bvl.bund.de
Folgen Sie uns auch auf Twitter: https://twitter.com/BVL_Bund

Pressesprecher
Harald Händel

¹ Veröffentlichung der Verordnung im EU-Amtsblatt steht noch aus